

INHALTSÜBERSICHT

Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informatik und Mobile Computing sowie den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Informationssysteme der Fachhochschule Bingen

72

Prüfungsordnung für die Prüfungen
in den Bachelorstudiengängen
Elektrotechnik, Informatik und Mobile Computing
sowie den Masterstudiengängen Elektrotechnik
und Informationssysteme der Fachhochschule
Bingen

vom 09.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 – Informatik, Technik und Wirtschaft der Fachhochschule Bingen am 15.05.2013 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informatik und Mobile Computing sowie die Masterstudiengängen Elektrotechnik und Informationssysteme der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25.06.2013 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Zweck und Durchführung der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen Bachelorstudiengänge
- § 4 Zugangsvoraussetzungen konsekutive Masterstudiengänge
- § 5 Zugangsvoraussetzungen weiterbildende Masterstudiengänge
- § 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

II Gremien und Zuständigkeiten

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Betreuung der Abschlussarbeit

III Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice)
- § 15 Weitere Formen für Prüfungs- und Studienleistungen
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Chancengleichheit

IV Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 19 Fristen
- V Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- VI Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- VII Schlussbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 28 Übergangsvorschriften

I Allgemeines

§ 1 Zweck und Durchführung der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelorstudiengangs, die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Masterstudiengangs. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studiengangs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Wird der Abschlussgrad Master of Science oder Master of Engineering verliehen, so muss die Prüfung die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten feststellen.

(2) Die Prüfung wird studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(3) Die Prüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Fachgebieten der Module (Modulprüfungen), die im Anhang aufgeführt sind,
2. den Studienleistungen, die im Anhang aufgeführt sind,
3. der Abschlussarbeit aus einem Fachgebiet des Studiengangs.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen:

Studiengang	akademische Grad	Abkürzung
Bachelor Elektrotechnik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Bachelor Informatik	Bachelor of Science	B.Sc.
Bachelor Mobile Computing	Bachelor of Science	B.Sc.
Master Elektrotechnik	Master of Engineering	M.Eng.
Master Informatiksysteme	Master of Science	M.Sc.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen Bachelorstudiengänge

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein. Kriterien zum Versagen einer Einschreibung ergeben sich aus § 68 HochSchG.

(2) Die Prüfungsordnung kann zusätzlich zu Abs. 1 eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) verlangen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 2 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 2. Fachsemesters erfolgen; für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik ist eine praktische Vorbildung im Umfang von 8 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Bei fehlendem Nachweis der praktischen Vorbildung sind die Zulassung zu Prüfungen des 3. Fachsemesters nach dem gültigen Studienplan und die Rückmeldung ins 4. Fachsemester zu versagen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen konsekutive Masterstudiengänge

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 19 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 müssen die Studierenden in der Regel den Nachweis eines mit gutem Ergebnis (Note 2,5 oder ECTS-Grad B nach § 8 Abs. 9 oder besser) bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlusses eines gleichen oder artverwandten Studiengangs mit einem hinreichenden Anteil Grundlageninhalten an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses erbringen.

(3) Liegt die Voraussetzung nach Abs. 2 hinsichtlich Note und ECTS-Grad nicht vor, so können im Einzelfall weitere für die Erlangung des Master-Abschlusses förderliche Aspekte (z.B. praktische fachbezogene Tätigkeit, Abschluss des Studiums in

Regelstudienzeit, Fachschaftsarbeit, Auslandssemester) für die Zulassung berücksichtigt werden.

(4) Bei Studierenden, die ihren ersten Abschluss in einem nach Abs. 2 geeigneten Studiengang einer anderen Hochschule abgelegt haben, stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die notwendigen Grundlagen vorhanden sind. Insbesondere hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, die Zulassung unter der Auflage vorzusehen, dass vor Beginn der Abschlussarbeit bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang erbracht werden.

(5) Liegen bei der Zulassung zum Masterstudium keine 210 Leistungspunkte aus einem vorausgehenden Bachelorstudium vor und können keine Leistungen als äquivalent anerkannt werden, so müssen die fehlenden Leistungspunkte vor Beginn der Abschlussarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Module werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(6) Zum Masterstudium kann vor dem Abschluss des Bachelorstudiengangs vorläufig zugelassen werden, wenn der Abgabetermin der Bachelorarbeit höchstens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des ersten Master-Semesters liegt und alle anderen Module erfolgreich abgeschlossen sind. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen weiterbildende Masterstudiengänge

... entfällt ...

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in einem

1. Vollzeit-Bachelorstudiengang 7 Semester mit 210 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),

2. ... entfällt ...

3. Masterstudiengang 3 Semester mit 90 LP,

4. ... entfällt ...

(2) Müssen in einem Masterstudiengang aufgrund von § 4 Abs. 5 Leistungspunkte zusätzlich erbracht werden, so erhöht sich die Regelstudienzeit auf vier Semester.

(3) Bachelorstudiengänge enthalten innerhalb der Regelstudienzeit eine Praxisphase, die einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einem Arbeitsumfang von 15 Leistungspunkten entspricht. Die Praxisphase kann durch entsprechende Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule oder durch ein Auslandssemester oder in Ausnahm-

mefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(4) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt, sofern die Äquivalenz zu den Lernkompetenzen einzelner Module individuell durch Prüfung der eingereichten Unterlagen nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung der Fachdozenten.

(5) Die Noten der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Studierende dürfen sich erst zu einer Prüfung anmelden, wenn das Anerkennungsverfahren nach Absatz (1) bis (4) abgeschlossen ist.

§ 8 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage die Leistungspunkte vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bewertungen von Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt, s. § 15 Abs. 4.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden.

(3) Aus dem Anhang geht hervor, welche Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die hierbei anzuwendenden Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus dem Anhang. Modulnoten werden auf die nach Abs. 2 erlaubten Noten gerundet. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei nach Abs. 2 erlaubten benachbarten Noten, so wird auf die bessere Note entschieden. Für die Modulnoten ist das Bewertungsschema gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

(4) Anerkannte Noten werden analog zu Abs. 3 auf die Noten aus Abs. 2 gerundet.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss hierzu die Beurteilung durch eine zusätzliche Prüfende oder einen zusätzlichen Prüfenden einbeziehen. Für die Beurteilung durch die zusätzliche Prüfende oder den zusätzlichen Prüfenden sind die gleichen Bewertungsmaßstäbe anzulegen wie bei den ersten Bewertungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der abgegebenen Noten.

Tabelle 1: Modulnoten

Noten	Verbale Note	Notenpunkte	Leistungsbeschreibung
1,0	exzellent	A+	eine überragende Leistung
1,3	sehr gut	A	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 2,0; 2,3	gut	B+ B	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0; 3,3	befriedigend	C+ C	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	D+ D	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht bestanden	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(6) Ist eine Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die dem Modul im Anhang zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

(7) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote durch Runden auf eine Nachkommastelle gebildet. Liegt das gewichtete Mittel genau zwischen zwei benachbarten erlaubten Gesamtnoten, wird auf die bessere entschieden. Die Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang. Die Verbalnote und die Notenpunkte ergeben sich aus Tabelle 1. Hierbei werden Verbalnote und Notenpunkte der Gesamtnote am nächsten liegenden Note der Tabelle vergeben. Liegt die Gesamtnote genau zwischen zwei Noten der Tabelle, so wird auf die bessere Verbalnote und die besseren Notenpunkte entschieden. Bei einer überragenden Leistung (Notenpunkte A+) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(8) Leistungspunkte und Noten sind im Zeugnis getrennt auszuweisen.

(9) Für die Umrechnung der Gesamtnoten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die folgenden Regeln:

ECTS-Grad	Einteilung
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Einteilung bezieht sich auf die in einem gesamten Studienjahr (1.3. - 28./29.2. Folgejahr) gültige Festlegung auf der Grundlage der Gesamtnoten mit einer Bewertung von mindestens 4,0 der zu Beginn des Studienjahres abgeschlossenen drei Prüfungsjahre aller Bachelor- oder Masterstudien-

gänge der Fachhochschule Bingen. Bachelor- und Masterstudiengänge bilden zwei getrennte Kohorten. Ein Prüfungsjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des folgenden Jahres. ECTS-Grade werden ab dem Studienjahr vergeben, das auf 3. Prüfungsjahre mit Bachelor- bzw. Masterabsolventen folgt. (10) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Bingen in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

II Gremien und Zuständigkeiten

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG an.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen das vorsitzende Mitglied und das stellvertretend vorsitzende Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Ausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Mitglieder haben nach § 25 Abs. 5 HochSchG bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur Stimmrecht, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein und bei schriftlichen Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, wenn es sich zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter anderem über:

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 18),
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 20),
3. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
4. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 7),
5. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 10),
6. die Ausgabe des Themas (§ 16) und die Betreuung der Abschlussarbeit (§ 11),
7. die Prüfungsnote bei abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfender (§ 8),
8. die Anerkennung von Modulen für den Wahlpflichtbereich.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die in den Tabellen der Anhänge festgesetzte Form der Prüfung (schriftlich oder mündlich) ändern. Dies ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeiten, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Anmeldefrist, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss

kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(2) Zum beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine und die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. In der Regel sollen dabei auch die Namen der Prüfenden genannt werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Betreuung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Fachhochschule Bingen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch eine andere Person, die über einen Hochschulabschluss verfügt, betreut werden. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG sind zu beachten.

(3) Die Studierenden schlagen für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden in Abstimmung mit der betreffenden Person vor. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

III Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten.

Im Falle des Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden oder die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note das beisitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender ist die Gleichstellungsbeauftragte bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.

§ 13 Klausuren

(1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sollen mindestens 45 und höchstens 180 Minuten dauern. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden von einem Prüfenden bewertet.

(3) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, falls nicht zwingende Gründe eine andere Frist erfordern.

(4) In der Klausur erlaubte Hilfsmittel werden spätestens mit der Terminveröffentlichung bekanntgegeben.

§ 14 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice)

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple choice Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder falschen Antworten erreicht werden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Aufgaben mit Ja/Nein-Antworten sind keine Aufgaben im Sinne des Satzes 1.

§ 15 Weitere Formen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Weitere Formen von Prüfungsleistungen, wie zum Beispiel Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster und Referate, können insbesondere dazu dienen, die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachzuweisen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele

definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster und Referate sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, die von einem Prüfenden bewertet werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Studierenden müssen schriftlich versichern, dass sie die Arbeit, bei Gruppenarbeiten ihren Anteil, selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt haben.

(3) Die Form der Prüfung und die Bearbeitungszeit werden in der Modulbeschreibung oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Hausarbeiten, Referate, Poster und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(4) Studienleistungen können beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Postern, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung ist eine von Prüfenden bewertete, nicht notwendigerweise benotete, individuelle Leistung. Nicht zu benotende Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Anhang enthält, welche Studienleistungen vor der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung erbracht werden müssen. Die Bewertungen von Studienleistungen haben keinen Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Nicht bestandene Studienleistungen sind neu zu erbringen.

(5) Die Form und der Zeitpunkt einer Studienleistung werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann in Deutsch oder mit Zustimmung der betreuenden Person in Englisch verfasst werden. Über die Zulassung weiterer Fremdsprachen entscheidet bei Zustimmung der betreuenden Person der Prüfungsausschuss.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Absolvieren der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Praxisphase bei Bachelorstudiengängen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zur Abschlussarbeit anmelden. Sollte die oder der Studierende kein Thema und keine betreuende Person vorschlagen, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass sie oder er ein Thema

und eine betreuende Person für ihre Abschlussarbeit erhält. Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit beträgt bei Bachelorstudiengängen einschließlich Kolloquium 15 Leistungspunkte und bei Masterstudiengängen 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe und beträgt bei Bachelorstudiengängen 3 Monate und bei Masterstudiengängen 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um maximal 3 Monate zustimmen, sofern der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit, gemessen in Leistungspunkten, dadurch nicht überschritten wird. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern, mindestens eines der beiden Exemplare in elektronischer Form. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Als Prüfungsdatum der Abschlussarbeit gilt das Abgabedatum.

(7) Die Abschlussarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Person, die nach § 10 Abs. 1 als Prüfende zugelassen ist, zu bewerten. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sinngemäß wie in § 8 Abs. 5. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Abschlussarbeit wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium dient dazu, die Abschlussarbeit vorzustellen und zu verteidigen. Es hat in der Regel bis 4 Wochen nach Abgabe statt-

zufinden. Die Dauer des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuss in Anlehnung an § 12 Abs. 4 fest.

(9) Die Abschlussarbeit wird in der Bibliothek aufbewahrt. Sie kann ausgeliehen und für hochschulrelevante Aufgaben verwendet werden. Für eine Abschlussarbeit mit Sperrvermerk gilt diese Regelung erst nach dem Ende der Sperrfrist.

(10) Alle in diesem Paragraphen genannten Fristen unterliegen den Bestimmungen von § 19.

§ 17 Chancengleichheit

Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit die Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

IV Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an Wahlpflichtmodulen kann in Ausnahmefällen, z.B. wegen ausstattungsbezogener Begrenzung, beschränkt werden. Der Prüfungsausschuss beschließt in diesen Fällen über die Zulassungsbeschränkung und legt das Zulassungsverfahren fest.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung oder dem Antrag beim Prüfungsausschuss haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der Studienleistungen und der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß Anhang und
2. eine Erklärung, ob sie die Prüfung in ihrem eingeschriebenen Studiengang oder eines vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, und ob sie sich in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung, dass sie an der Fachhochschule Bingen in dem Studiengang eingeschrieben sind, für den diese Prüfung gemäß Anhang vorgesehen ist, und

4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sie prüfungsrelevante Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann gestatten, die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die für den Abschluss des eingeschriebenen Studiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erforderlichen Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich an einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Die Zulassung zur Prüfung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studierenden wegen § 21 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zum Erbringen von Prüfungsleistungen haben.

(5) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Praxisphase (nur bei Bachelorstudiengängen) und alle anderen Module des Studiengangs bis auf Module im Umfang von 6 LP aus dem vorletzten und drittletzten Regelstudiensemester laut gültigem Studienplan abgeschlossen hat. Vor Abschluss der Praxisphase kann die Zulassung zur Abschlussarbeit unter Vorbehalt eines erfolgreichen Abschlusses der Praxisphase vor Beginn der Abschlussarbeit erfolgen.

§ 19 Fristen

Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder ausbildungsintegrierenden Studiums.

V Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen, sind die abgeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder beschließen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der oder die Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen des Moduls erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen nach § 1 Abs. 3 erbracht sind und bei Benotung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 22 Abs. 1 und 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden durch Aushang oder im Prüfungsverwaltungssystem der FH Bingen bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden Einsicht in ihre eigenen Klausuren und die Prüfungsakten nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuss vorzubringen.

(4) Hat der oder die Studierende eine Modulprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber wird der oder die Studierende schriftlich informiert. Ist die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der oder die Studierende schriftlich darüber informiert. Er oder sie erhält auch Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.

(5) Hat die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die Anzahl der noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, sind als Fehlversuche zu werten und können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Als Fehlversuche sind ferner nicht bestandene prüfungsrelevante Leistungen eines anderen Studiengangs einer Hochschule in Deutschland anzurechnen, die denen in dem eingeschriebenen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für

deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 16 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss von der Studierenden oder dem Studierenden innerhalb von 3 Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 3, § 4 und § 18 erfüllt sind.

VI Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Prüfung

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Studiengang und für die Studiengänge Elektrotechnik die Bezeichnung „Ingenieur bzw. Ingenieurin der Elektrotechnik“,
2. falls der Studiengang Vertiefungsrichtungen besitzt, deren Bezeichnung,
3. Thema und Note der Abschlussarbeit,
4. Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen,
5. Gesamtnote,
6. zusätzlich erbrachte Modulprüfungen nach § 4 (5).

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung benötigte persönliche Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Ebenfalls werden auf Antrag zusätzlich bestandene Modulprüfungen mit Note und Leistungspunkten aufgenommen; es wird vermerkt, dass diese Noten nicht in die Gesamtnote eingehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ der Organisationen Europäische Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus [http://www.](http://www.hrk.de)

insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die oder der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist

nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VII Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der FH Publica, dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Bingen, in Kraft.

§ 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die

1.) Bachelorprüfung im Studiengang Elektrotechnik vom 1.2.2012 (FH Publica 7/2012, S. 97 ff)

2.) Bachelorprüfung im Studiengang Informatik vom 1.2.2012 (FH Publica 8/2012, S. 111 ff)

3.) Bachelorprüfung im Studiengang Mobile Computing vom 31.5.2012 (FH Publica 21/2012S. 314)

4.) Masterprüfung im Studiengang Elektrotechnik vom 1.2.2012 (FH-Publica 16/2012, S. 241 ff), zuletzt geändert am 13.12.2012 (FH-Publica 1/2013, S. 2)

5.) Masterprüfung im Studiengang Informationssysteme vom 1.2.2012 (FH Publica 17/2012, S. 254 ff), zuletzt geändert am 13.12.2012 (FH Publica 1/2013, S. 2)

außer Kraft. Für Studierende nach diesen Prüfungsordnungen gelten die Übergangsbestimmungen des §28.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich in einer Prüfungsordnung nach § 27 befinden, wechseln mit Inkrafttreten in die neue Prüfungsordnung.

(2) Für die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt §7.

Anhänge

1.) Anhang Bachelorstudiengang Elektrotechnik

2.) Anhang Bachelorstudiengang Informatik

3.) Anhang Bachelorstudiengang Mobile Computing

4.) Anhang Masterstudiengang Elektrotechnik

5.) Anhang Masterstudiengang Informationssysteme

Bingen, den 09.07.2013

Prof. Dr.-Ing. Peter Leiß
Dekan Fachbereich 2

Anhang

Modulprüfungen des Studiengangs Bachelor Elektrotechnik (B.Eng.)

PI	Prüfungsleistung	F	Prüfungsform
SI	Studienleistung	S	schriftlich
LP	Leistungspunkte	M	mündlich
G	Gewichtungsfaktoren		

Pflichtmodule Bachelor Elektrotechnik

		LP			G	F
B-ET-PA01	Mathematik 1	9	PI	-	9	S
B-ET-PA02	Mathematik 2	6	PI	-	6	S
B-ET-PA03	Grundlagen der Elektrotechnik 1	6	PI	-	6	S
B-ET-PA04	Grundlagen der Elektrotechnik 2	12	PI	SI	12	S
B-ET-PA05a	Physik 1	6	PI	SI	6	S
B-ET-PA05b	Physik 2	6	PI	SI	6	S
B-ET-PA06	Konstruktionslehre	3	PI	SI	3	S
B-ET-PA07	Programmieren 1	6	PI	SI	6	S
B-ET-PA08	Programmieren 2	6	PI	SI	6	S
B-ET-PA09	Digitaltechnik	6	PI	SI	6	S
B-ET-PA10	Numerische Mathematik & Simulation	6	PI	-	6	S
B-ET-PA11	Systemdynamik & Regelungstechnik	9	PI	SI	9	S
B-ET-PA12	Elektrische Messtechnik	9	PI	SI	9	S
B-ET-PA13	Mikroprozessortechnik	6	PI	SI	6	S
B-ET-PA14	Basiswissen Energie- & Kommunikationstechnik	6	PI	-	6	S
B-ET-PA15	Elektromagnetische Verträglichkeit	3	PI	-	3	S
B-ET-PA16	Software Engineering	6	PI	SI	6	S
B-ET-PA17	Elektronische Bauelemente	9	PI	SI	9	S
B-ET-PA18	Projektarbeit	6	PI	-	6	S
B-ET-PA19	Praxisphase	15	-	SI	0	-
B-ET-PA20	Bachelorarbeit inklusive Kolloquium	15	PI		15	S
	Vertiefungsmodule	24			24	
	Wahlpflichtmodule	12			12	
	Wahlpflichtmodule - Fachübergreifend	18			18	

Vertiefungsmodule

Vertiefung Elektrische Energietechnik

B-ET-PE01	Elektrische Antriebstechnik	6	PI	SI	6	S
B-ET-PE02	Leistungselektronik	6	PI	SI	6	S
B-ET-PE03	Automatisierungstechnik	6	PI	SI	6	S
B-ET-PE04	Elektrische Energieversorgung	6	PI	SI	6	S

Vertiefung Kommunikationssysteme

B-ET-PK01	Digitale Übertragungstechnik	6	PI	SI	6	S
B-ET-PK04	Hochfrequenztechnik	6	PI	SI	6	S
B-ET-PK02	Analoge Übertragungstechnik	6	PI	SI	6	S
B-ET-PK03	Digitale Signalverarbeitung	6	PI	SI	6	S

Wahlpflichtmodule (davon 12 zu belegen)

B-ET-WA01	Automatentheorie	3	PI	SI	3	S
B-ET-WA02	Basisthemen Energietechnik	3	PI	-	3	S/M
B-ET-WA03	Lichttechnik	3	PI	SI	3	S
B-ET-WA04	VHDL	6	PI	SI	6	S
B-ET-WA05	Energiewirtschaft	3	PI	-	3	S
B-ET-WA06	Entwicklung elektronischer Systeme	3	PI	SI	3	S
B-ET-WA07	Getaktete Stromversorgungen	3	PI	-	3	S
B-ET-WA08	Rechnergestütztes Entwickeln	6	PI	SI	6	S

Fachübergreifende Wahlpflichtmodule (davon 18 zu belegen)

B-ET-WÜ01	Englisch 1	3	PI	-	3	S/M
B-ET-WÜ02	Englisch 2	3	PI	-	3	S/M
B-ET-WÜ03	Arbeitswissenschaften	3	PI	-	3	S/M
B-ET-WÜ04	Betriebswirtschaftslehre	6	PI	-	6	S/M
B-ET-WÜ05	Recht 1	3	PI	-	3	S/M
B-ET-WÜ06	Recht 2	3	PI	-	3	S/M
B-ET-WÜ07	Berufliche Kommunikation	3	PI	-	3	S/M
B-ET-WÜ08	Präsentationstechnik	3	PI	-	3	S/M
B-ET-WÜ09	Projektmanagement	3	PI	-	3	S/M

Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Prüfungsausschuss neue Wahlpflichtmodule oder fachübergreifende Module ausweisen.

Anhang

Modulprüfungen des Studiengangs Informatik (B.Sc.)

Modulcode	Modulname	LP	Studienleistungen (SL) und Prüfungsleistungen (PL)	Gewichtung der Prüfungsleistung	Voraussetzung (erfolgreiche Moduleteilnahme)
B-IN-MN01	Mathematik 1	6	PL	6	-
B-IN-MN02	Mathematik 2	6	PL	6	-
B-IN-MN03	Mathematik 3	6	PL	6	-
B-IN-AG02	Kommunikative Kompetenz	6	PL + SL	6	-
B-IN-AG03	Juristische Aspekte	6	PL	6	-
B-IN-BW01	Betriebswirtschaftslehre 1	6	PL	6	-
B-IN-BW02	Betriebswirtschaftslehre 2	6	PL	6	-
B-IN-IG01	Grundlagen der Informatik 1	6	PL	6	-
B-IN-IG02	Programmieren 1	6	PL + SL	6	-
B-IN-IG03	Grundlagen der Informatik 2	6	PL	6	-
B-IN-IG04	Algorithmen und Datenstrukturen	6	PL + SL	6	-
B-IN-IG05	Rechnerarchitektur und technische Grundlagen der Informatik	6	PL	6	-
B-IN-IG06	Datenbanken	6	PL + SL	6	-
B-IN-IG07	Software Engineering	6	PL + SL	6	-
B-IN-IG08	Parallele Datenverarbeitung	6	PL + SL	6	-
B-IN-IG09	Kommunikation und Netze	6	PL + SL	6	-
B-IN-IG10	Betriebssysteme	6	PL + SL	6	-
B-IN-IG11	Programmieren 2	6	PL + SL	6	-
B-IN-IV01	Web-Technologien	6	PL	6	-
B-IN-IV02	Programmieren 3	6	PL + SL	6	-
B-IN-V05	IT Sicherheit	6	PL	6	-
B-IN-V06	Theoretische Informatik	6	PL	6	-
B-IN-PP01	Studienprojekt und Projektmanagement	12	PL	12	B-IN-IG11 „Programmieren 2“
B-IN-PP02	Praxisphase	15	PL	0	-
B-IN-PP03	Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	15	PL	30	Siehe §18, Absatz 5
B-IN-WP01	Rechnersystem-Infrastrukturen	6	PL	6	-
B-IN-WP02	Administration	6	PL	6	-
B-IN-WP03	Multimedia	6	PL	6	-
B-IN-WP04	Mobile Computing	6	PL	6	-

B-IN-WP06	Individuelle Profilbildung	6	PL	6	-
B-IN-WP07	GPU Programmierung	6	PL	6	-
B-IN-WP17	Geschäftsprozess-Modellierung	6	PL	6	-
B-IN-WP09	Computergrafik 1	6	PL	6	-
B-IN-WP08	Enterprise Programmierung	6	PL	6	-
B-IN-WP10	Graphikprogrammierung mit Java 3D	6	PL	6	-
B-IN-WP11	Mensch-Computer-Interaktion 1	6	PL	6	-
B-IN-WP12	Usability und User Experience	6	PL	6	-
B-IN-WP13	Mensch-Computer-Interaktion 2	6	PL	6	-
B-IN-WP05	Web Usability	6	PL	6	-
B-IN-WP15	Requirements Engineering	6	PL	6	-
B-IN-WP14	Modellbasierte Entwicklung	6	PL	6	-
B-IN-WP16	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	6	PL	6	-
B-IN-WP18	Computergrafik 2	6	PL	6	-
B-IN-WP19	Business Intelligence	6	PL	6	-
B-IN-WP20	Software Quality Management	6	PL+SL	6	-
B-IN-WP21	Service Management	6	PL	6	-
B-IN-WP22	Information Management	6	PL	6	-
B-IN-WP23	BWL Vertiefung	6	PL	6	-

Es sind aus dem Wahlbereich (B-IN-WPxx) 6 Module (36 LP) zu belegen.

Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Prüfungsausschuss neue Wahlmodule ausweisen.

Folgende Vertiefungsrichtungen stehen zur Wahl:

- Unternehmens IT
- Graphisch Interaktive Systeme
- Softwaretechnik

Anhang

Modulprüfungen des Studiengangs Bachelor Mobile Computing (B.Sc.)

Modulcode	Modulname	LP	Studienleistungen (SL) und Prüfungsleistungen (PL)	Gewichtung der Prüfungsleistung	Voraussetzung (erfolgreiche Modulteilnahme)
B-MC-MN01	Mathematik 1	6	PL	6	-
B-MC-MN02	Mathematik 2	6	PL	6	-
B-MC-MN03	Grundlagen der Informatik 1	6	PL	6	-
B-MC-AG01	Kommunikative Kompetenz	6	PL + SL	6	-
B-MC-AG02	Juristische Aspekte	6	PL	6	-
B-MC-BW01	Betriebswirtschaftslehre	6	PL	6	-
B-MC-BW02	Mobile Business	6	PL	6	-
B-MC-IG01	Grundlagen der Informatik 2	6	PL	6	-
B-MC-IG02	Programmieren 1	6	PL + SL	6	-
B-MC-IG03	Programmieren 2	6	PL + SL	6	-
B-MC-IG04	Betriebssysteme	6	PL + SL	6	-
B-MC-IG05	Algorithmen und Datenstrukturen	6	PL + SL	6	-
B-MC-IG06	Datenbanken	6	PL + SL	6	-
B-MC-IG07	Software Engineering	6	PL + SL	6	-
B-MC-IG08	IT Sicherheit	6	PL + SL	6	-
B-MC-IG09	Kommunikation und Netze	6	PL + SL	6	-
B-MC-MC01	Mobile Kommunikationsnetze	6	PL	6	-
B-MC-MC02	Webtechnologien	6	PL	6	-
B-MC-MC03	Einführung in Mobile Computing	6	PL + SL	6	-
B-MC-MC04	Hardwarenahe Programmierung	6	PL + SL	6	-
B-MC-MC05	Entwicklung mobiler Anwendungen	6	PL + SL	6	-
B-MC-MC06	Ortsbezogene Informationssysteme	6	PL	6	-
B-MC-MC07	Mobile und verteilte Informationssysteme	6	PL	6	-
B-MC-MC08	Usability	6	PL	6	-
B-MC-MC09	Mensch-Maschine-Interaktion	6	PL + SL	6	-
B-MC-PP01	Studienprojekt und Projektmanagement	12	PL	12	B-MC-IG03 „Programmieren 2“
B-MC-PP02	Praxisphase	15	PL	0	-
B-MC-PP03	Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	15	PL	30	Siehe §18, Absatz 5
B-MC-WP01	Rechnersystem-Infrastrukturen	6	PL	6	-
B-MC-WP02	Administration	6	PL	6	-

B-MC-WP03	Multimedia	6	PL	6	-
B-MC-WP04	Individuelle Profilbildung	6	PL	6	-
B-MC-WP05	GPU Programmierung	6	PL	6	-
B-MC-WP06	Geschäftsprozess-Modellierung	6	PL	6	-
B-MC-WP08	Computergrafik 1	6	PL	6	-
B-MC-WP07	Enterprise Programmierung	6	PL	6	-
B-MC-WP09	Graphikprogrammierung mit Java 3D	6	PL	6	-
B-MC-WP10	Usability und User Experience	6	PL	6	-
B-MC-WP11	Mensch-Computer-Interaktion 2	6	PL	6	-
B-MC-WP12	Requirements Engineering	6	PL	6	-
B-MC-WP13	Modellbasierte Entwicklung	6	PL	6	-
B-MC-WP14	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	6	PL	6	-
B-MC-WP15	Computergrafik 2	6	PL	6	-
B-MC-WP16	Business Intelligence	6	PL	6	-
B-MC-WP17	Software Quality Management	6	PL+SL	6	-
B-MC-WP18	Service Management	6	PL	6	-
B-MC-WP19	Information Management	6	PL	6	-
B-MC-WP20	BWL Vertiefung	6	PL	6	-
B-MC-WP21	Mobile Anwendungen mit Android	6	PL	6	-
B-MC-WP22	Rechnerarchitekturen	6	PL	6	-
B-MC-WP23	Autonome mobile Systeme	6	PL	6	-
B-MC-WP24	Mobile Anwendungen für Microsoft Windows Phone	6	PL	6	-

Es sind aus dem Wahlbereich (B-MC-WPxx) 3 Module (18 LP) zu belegen.
Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Prüfungsausschuss neue Wahlmodule ausweis

Anhang

Modulprüfungen des Studiengangs Master Elektrotechnik (M.Eng.)

PI	Prüfungsleistung	F	Prüfungsform
SI	Studienleistung	S	schriftlich
LP	Leistungspunkte	M	mündlich
G	Gewichtungsfaktoren		

Pflichtmodule Master Elektrotechnik

		LP			G	F
M-ET-PA01	Theorie elektromagnetischer Felder	6	PI	-	6	S
M-ET-PA02	Höhere Mathematik	6	PI	-	6	S
M-ET-PA03	Embedded Systems	6	PI	SI	6	S
M-ET-PA04	Projekt	6	PI	-	6	S/M
M-ET-PK/PExx	Vertiefungsmodule	12			12	
M-ET-WPxx	Wahlpflichtmodule	18			18	
M-ET-WÜxx	Wahlpflichtmodule - Fachübergreifend	6			6	
M-ET-PA05	Masterarbeit	30	PI	-	30	S/M

Vertiefungsmodule

90

Vertiefung Elektrische Energietechnik

M-ET-PE01	Antriebssysteme	6	PI	SI	6	S
M-ET-PE02	Hochspannungstechnik	6	PI	SI	6	S

Vertiefung Kommunikationssysteme

M-ET-PK01	Informationstheorie und Codierung	6	PI		6	S
M-ET-PK02	Adaptive Filter	3	PI		3	S
M-ET-PK03	Elektromagnetische Wellenausbreitung	3	PI		3	S

Wahlpflichtmodule

M-ET-WP01	Automobilelektronik	3	PI	-	3	S
M-ET-WP02	Zuverlässigkeit elektronischer Systeme	3	PI	-	3	S
M-ET-WP03	Optimale Regelungen	3	PI	SI	3	S
M-ET-WP04	Digitale Bildverarbeitung	6	PI	SI	6	S
M-ET-WP05	Elektrische Fahrzeugantriebe	3	PI	-	3	S
M-ET-WP06	Photovoltaik	6	PI	SI	6	S/M
M-ET-WP07	Renewable Energy	3	PI	-	3	S
M-ET-WP08	Spezielle Themen der Energietechnik	3	PI	-	3	S/M
M-ET-WP09	Optische Nachrichtenübertragung	3	PI	SI	3	S
M-ET-WP10	Applied Optics and Optoelectronics	3	PI	SI	3	S
M-ET-WP11	Elektromagnetische Aktoren	3	PI	-	3	S

Fachübergreifende Wahlpflichtmodule

M-ET-WÜ01	Kosten-, Finanz- und Investitionsrechnung	3	PI	-	3	S/M
M-ET-WÜ02	Internationales Management	3	PI	-	3	S/M
M-ET-WÜ03	Patentschutz und verwandte Schutzrechte	3	PI	-	3	S/M
M-ET-WÜ04	Seminar	6	PI	-	6	S/M

Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Prüfungsausschuss neue Wahlpflichtmodule oder fachübergreifende Module ausweisen.

Anhang

Modulprüfungen des Studiengangs Master Informationssysteme (M.Sc.)

Modulcode	Modulname	LP	Studienleistungen (SL) und Prüfungsleistungen (PL)	Gewichtung der Prüfungsleistung	Voraussetzung (Modulteilnahme)
M-IS-MN01	Höhere Mathematik	6	PL	6	-
M-IS-IN01	Verteilte Systeme	6	PL	6	-
M-IS-IN02	Architektur Informationssysteme	6	SL + PL	6	-
M-IS-IN03	Vertiefung Datenbanksysteme	6	PL	6	-
M-IS-IN04	Systemanalyse	6	PL	6	-
M-IS-PP01	Masterarbeit	30	SL + PL	30	Siehe §18, Absatz 5
M-IS-WP02	Kryptologie	6	SL + PL	6	-
M-IS-WP02	E-Learning	6	PL	6	-
M-IS-WP04	Data-Mining	6	PL	6	-
M-IS-WP06	Advanced IT in Life Sciences	6	PL +SL	6	-
M-IS-WP07	Grafische Systeme	6	PL	6	-
M-IS-WP08	Visualisierungssysteme	6	PL	6	-
M-IS-WP09	Simulation	6	PL	6	-
M-IS-WP12	Wissenschaftliches Seminar	6	PL	6	-
M-IS-WP01*	Projektmanagement	6	PL	6	-
M-IS-WP05*	E-Business	6	PL	6	-
M-IS-WP11*	Unternehmensführung	6	PL	6	-
M-IS-WP10*	4.4 Business-Etikette und Führungskompetenz	6	PL	6	-
M-IS-WP16*	Geschäftsprozessautomatisierung	6	PL	6	-
M-IS-WP18*	ERP-Technologien	6	PL	6	-

Es sind aus dem Wahlbereich (B-MC-WPxx) 3 Module (18 LP) zu belegen und dem mit Stern (*) gekennzeichneten übergreifenden Wahlbereich (B-MC-WPxx*) 2 Module (12 LP) zu belegen.
Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Prüfungsausschuss neue Wahlmodule ausweisen.